

# Anlage zur Beitragsordnung der Handwerkskammer Schwerin

## Beitragsfestsetzung für das Jahr 2021

Grundlage für die Bemessung des gestaffelten Grundbeitrages bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie des Zusatzbeitrages bei allen Rechtsformen ist der Gewerbeertrag, hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2018.

Dieser errechnet sich aus dem abgerundeten Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, anderenfalls nach dem nach Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Betriebe, für die kein Gewerbeertrag/Gewinn 2018 zum Veranlagungszeitpunkt vorliegt, werden zu einem vorläufigen Beitrag auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages/Gewinnes veranlagt.

### 1. Grundbeitrag

- 1.1. Der Grundbeitrag für natürliche Personen und Personengesellschaften ohne Beteiligung einer juristischen Person richtet sich nach der Höhe des Gewerbeertrages/Gewinnes aus Gewerbebetrieb.

bis 7.670,00 €		
Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb	=	123,00 €
über 7.670,00 € bis 15.340,00 €		
Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb	=	153,00 €
über 15.340,00 €		
Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb	=	179,00 €

- 1.2. Der Grundbeitrag für juristische Personen und Personengesellschaften mit Beteiligung einer juristischen Person beträgt einheitlich 460,00 €.

### 2. Zusatzbeitrag

- 2.1. Der Zusatzbeitrag wird nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, in Stufen berechnet.

Sobald eine Stufe überschritten wird, tritt für die Berechnung des übersteigenden Betrages der nächste festgelegte Prozentsatz in Kraft.

1,25 %	bis	153.390,00 €
0,80 %	über	153.390,00 €

Natürliche Personen und Personengesellschaften ohne Beteiligung einer juristischen Person mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 10.230,00 € sind vom Zusatzbeitrag befreit (Freigrenze).

Bei Überschreiten der Freigrenze wird der gesamte Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb zum Zusatzbeitrag veranlagt.

- 2.2. Natürliche Personen, die erstmals ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung dieser Betriebe ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

- 2.3. Neu gegründete Betriebe mit Ausnahme der Betriebe nach Nr. 2.2. und Nr. 4.3. werden im Jahr der Eintragung und im folgenden Jahr nur zum Grundbeitrag veranlagt. Liegt in dem darauf folgenden Jahr bzw. in den Folgejahren keine Bemessungsgrundlage vor, wird ein Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb von 10.740,00 € jährlich angenommen.

Auf dieser Grundlage ergeht ein vorläufiger Bescheid. Sobald der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, wird der Beitrag endgültig festgesetzt.

### 3. Beitragsbefreiung

Auf Antrag werden Altersrentner ohne Beschäftigte und Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente ohne Beschäftigte von der Beitragspflicht befreit. Die Befreiung gilt ab Eingang des Antrags. Besteht der Status als Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrentner bereits seit Beginn des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird, wird die Befreiung ab Jahresbeginn gewährt.

### 4. Verfahrensweg

- 4.1. Die Handwerkskammer Schwerin erstellt die Beitragsbescheide auf der Grundlage des Gewerbeertrages/Gewinnes aus Gewerbebetrieb, der ihr über eine Leitstelle von den Finanzverwaltungen nur zum Zwecke der Beitragsveranlagung zur Verfügung gestellt wird.

- 4.2. Fälligkeit des Beitrages:

Der Beitrag ist zahlbar innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.

- 4.3. Übernahme bestehender Betriebe:

Wird der Betrieb im Wege der Erbfolge oder in anderer Weise als durch entgeltlichen Erwerb übernommen, so errechnet sich der Beitrag nach dem für den bisherigen Betrieb festgesetzten Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Betrieb zwar in anderer Rechtsform (z.B. GmbH), jedoch unter maßgeblicher Beteiligung des früheren Inhabers oder der früheren Inhaberin fortgeführt wird. Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger, so ist dieser auf Antrag der Berechnung zugrunde zu legen.

- 4.4. Inkrafttreten:

Die Beitragsfestsetzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.